

RS OGH 1990/9/6 12Os68/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1990

Norm

StGB §61

StPO §259

Rechtssatz

Ein Günstigkeitsvergleich ist nur im Falle eines Schuldspruchs geboten; ein Freispruch gemäß § 259 Z 3 StPO hingegen muß zwecks Wahrung des Grundsatzes "ne bis in idem" nur die unter Anklage gestellte Tat, nicht aber auch die rechtliche Beurteilung derselben zum Gegenstand haben.

Entscheidungstexte

- 12 Os 68/90

Entscheidungstext OGH 06.09.1990 12 Os 68/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at